

# Erfahrungen aus der Praxis

## Mitwirkung des Rechtsanwalts an der Wiedereingliederung Straftatlassener

Die Wiedereingliederung ist darauf gerichtet, den aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in die verschiedenen Lebensbereiche zu integrieren und seinen Willen zu fördern, „künftig die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und die allgemeingültigen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten.“ (§1 Abs. 2 Wiedereingliederungsgesetz).<sup>4</sup>

Mit diesem sozialen Prozeß soll letztendlich erreicht werden, daß der Straftatlassene nicht erneut straffällig wird oder andere Rechtsverletzungen begeht. Dem komplexen Charakter der sozialen Reintegration entsprechend, bestehen rechtliche Verantwortungen sowohl für die staatlichen Organe und Betriebe als auch für die gesellschaftlichen Organisationen, dem Straftatlassenen besondere Unterstützung zu gewähren. In den Kreis der gesellschaftlichen Verantwortungsträger lassen sich die Kollegien der Rechtsanwälte als eine gesellschaftliche Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege einordnen.

Die Mitwirkung des Rechtsanwalts an der Wiedereingliederung ist in § 5 Abs. 2 des Musterstatuts der Kollegien der Rechtsanwälte der DDR — RAK-MSt — vom 17. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 4) sowie in § 16 Abs. 2 StPO ausdrücklich festgelegt. Sie wird ferner bei extensiver Auslegung entsprechender Rechtsnormen (vgl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR vom 17. Dezember 1980 [GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1], § 64 Abs. 1 StPO, § 40 der 1. DB zur StPO) mit erfaßt.

Aus der Spezifik der anwaltlichen Tätigkeit ergibt sich, daß das Auftrags- und Vertrauensverhältnis, zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten die Basis für die Mitwirkung des Rechtsanwalts an der Wiedereingliederung ist. Darin liegt ein grundlegender Unterschied zur Mitwirkung anderer gesellschaftlicher Kräfte.

Die Mitwirkung des Rechtsanwalts an der Wiedereingliederung ist unter den folgenden drei Aspekten möglich:

- der Verteidigung des Mandanten im Strafverfahren,
- der Vorbereitung seiner Wiedereingliederung während des Strafvollzugs,
- der Unterstützung seiner Eingliederung nach der Entlassung.

### Aufgaben der Verteidigung

Gemäß § 16 Abs. 1 ÖtPO ist der Verteidiger verpflichtet, zur Aufklärung der Straftat alle entlastenden oder die Verantwortlichkeit mindernden Umstände vorzutragen.

Nicht in jedem Fall, in dem die Wiedereingliederung eines aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgers einen ungünstigen Verlauf genommen hat, ist ihm dieser bei einer erneuten Straftat vorwerfbar. Liegt eine solche Konstellation vor, ist der Verteidiger berechtigt und verpflichtet, sie insbesondere in der Hauptverhandlung zu berücksichtigen.

Das Gericht hat bei der Festlegung der Art und des Maßes der Strafe alle objektiven und subjektiven Tatumstände zu würdigen, wozu auch der Verlauf einer vorangegangenen Wiedereingliederung gehört (§61 Abs. 2 StGB). Im Hinblick darauf wären u. U. vom Verteidiger folgende Beweisanträge zu stellen:

- Vernehmung des mit der Wiedereingliederung des Mandanten beauftragten Mitarbeiters der Abteilung Inneres beim örtlichen Rat, sofern er unmittelbar an der Wiedereingliederung mitgewirkt hat,
- Einholen einer Stellungnahme des Arbeitskollektivs, in das der Mandant eingegliedert wurde,
- Einbeziehung anderer Bürger oder Institutionen, die an der Wiedereingliederung mitgewirkt haben.

In einem solchen Fall sollte sich der Verteidiger ggf. auch damit auseinandersetzen, ob besondere Maßnahmen gemäß §§ 47, 48 und 249 Abs. 3 und 5 StGB zur Wiedereingliederung des Mandanten sachlich geeignet sind. Ebenso sollte er sich mit der Möglichkeit einer auszusprechenden Bewährungsstrafe befassen.

### Beitrag zur Vorbereitung der Wiedereingliederung

Die rechtzeitige Mitwirkung an der Vorbereitung der Wiedereingliederung ist ein wichtiger Weg, um künftige Schwierig-

keiten und Konflikte zu verhindern. Hierbei ist bedeutsam, daß die sehr unterschiedlichen Persönlichkeiten der Wiedereingliedernden, aber auch die sehr verschiedenen Situationen, der sie zum Zeitpunkt der Entlassung gegenüberstehen, ausreichend berücksichtigt werden.

Für den Rechtsanwalt sind folgende Mitwirkungsmöglichkeiten denkbar:

Im Zusammenhang mit einer *Anregung zur Strafaussetzung auf Bewährung* (vgl. § 45 StGB, § 349 StPO)<sup>2</sup> könnte er die Begründung der Anregung mit Vorschlägen für geeignete Wiedereingliederungsmaßnahmen verbinden. In Betracht zu ziehen wären Inhalte, die

- die arbeitsmäßige und die wohnungsmäßige Eingliederung unterstützen,
- die Erfüllung von Schadenersatzforderungen sichern,
- der Ausprägung bestehender sozialer Bindungen dienen, die den Wiedereingliederungsprozeß fördern,
- auf die Nutzung gesellschaftlicher Möglichkeiten des Herauslösens aus einem negativen Umfeld orientieren.

Eine weitere Möglichkeit wäre, bei *Schadenersatzverpflichtungen* des Wiedereingliedernden die Realisierung der Forderungen dadurch zu unterstützen, daß sie über den Rechtsanwalt besorgt werden. Das würde die freiwillige Erfüllung des Zahlungsanspruchs erleichtern und einem Vollstreckungsverfahren Vorbeugen.

### Wahrnehmung von Rechten und Interessen des Straftatlassenen

Eine besondere Verantwortung besteht bei der Verteidigung des Mandanten, wenn es nach Strafaussetzung auf Bewährung zu einem Antrag auf Widerruf, also auf Anordnung des Vollzugs des Strafrestes (§ 45 Abs. 5 und 6 StGB, § 350a Abs. 2 StPO) kommt. Erfahrungsgemäß treten die häufigsten Komplikationen im Wiedereingliederungsverlauf unmittelbar nach der Entlassung aus dem Strafvollzug auf. Dabei ist die Rückfallgefahr groß. Im Bereich der Arbeit können z. B. Vorhaltungen wegen der Vorbefristung bei dem Wiedereingliedernden eine Resignationshaltung bewirken. Die Umstände können sich dergestalt entwickeln, daß er nicht mehr zur Arbeit erscheint und damit gegen auferlegte Bewährungspflichten gemäß § 45 Abs. 3 StGB verstößt bzw. im weiteren eine Straftat begeht. Das kann, aber muß nicht zwingend dazu führen, daß die Bewährung widerrufen wird (vgl. § 45 Abs. 6 StGB), sofern keine vorsätzliche Straftat vorliegt, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird (§ 45 Abs. 5 StGB). Somit enthält auch das Widerrufsverfahren Anknüpfungspunkte für den Rechtsanwalt, daran mitzuwirken, daß seinem Mandanten die Chance der Bewährung in der Gesellschaft weiterhin erhalten bleibt.

Neben der Mitwirkung bei der gerichtlichen Entscheidung solcher komplizierten Fragen ist auf folgende Aufgaben hinzuweisen:

- Einlegen eines Rechtsmittels, wenn dem Auftraggeber eine Ordnungsstrafe auf der Grundlage der GefährdetenVO (vgl. §§ 4, 12) erteilt wurde.
- Vorschläge bzw. Hinweise an den Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, wenn staatliche Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB auferlegt, geändert oder aufgehoben werden sollen,
- Beantragung der Änderung bzw. Aufhebung von Verpflichtungen, die bei der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegt wurden, wenn sich vom Wiedereingliederungsverlauf her Wesentliches geändert hat bzw. positives Verhalten dies begründet

### Mitwirkungsmöglichkeiten auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages mit einem Betrieb

Hat der Rechtsanwalt die juristische Betreuung eines Betriebes übernommen, enthält der Vertrag zumeist die Festlegung, daß der Rechtsanwalt den Betrieb in allen Fragen berät, die juristisch relevant sind. Es ist demnach keine Frage, sich im Rahmen seiner Betreuungstätigkeit ebenfalls der Wiederein-

1 Vgl. hierzu Ch. Hörsch, Zur Persönlichkeit und zu den Straftaten von zu Freiheitsstrafe verurteilten Straftätern (Pilotstudie zu einer Praxisuntersuchung), Humboldt-Universität Berlin 1987.

2 Vgl. hierzu E. Buchholz/Ch. Hörsch, „Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1988, Heft 4, S. 133 ff.